

Einsammlung und Verbleib von Verpackungen in Mecklenburg-Vorpommern

2006

Bestell-Nr.: Q263 2006 00

Herausgabe: 2. Juni 2008

Printausgabe: EUR 2,00

Herausgeber: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin,
Telefon: 0385 4801-0, Telefax: 0385 4801-4123, Internet: <http://www.statistik-mv.de>, E-Mail: statistik.post@statistik-mv.de

Zuständige Dezernentin: Birgit Weiß, Telefon: 0385 4801-4431

© Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2008
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
p	vorläufige Zahl
s	geschätzte Zahl
r	berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vorbemerkungen

Allgemeine Erläuterungen	3
Rechtsgrundlagen	3
Begriffe und Definitionen	3

II. Tabellen und Grafiken

1. Eingesammelte bzw. zurückgenommene Verkaufsverpackungen nach Verpackungsart und Verbleib	4
Grafik: Eingesammelte bzw. zurückgenommene Verkaufsverpackungen 1996 bis 2006 nach Verpackungsart	4
2. Eingesammelte Transport- und Umverpackungen nach Verpackungsart und Verbleib	5
Grafik: Eingesammelte Transport- und Umverpackungen 1996 bis 2006 nach Verpackungsart	5

I. Vormerkungen

Allgemeine Erläuterungen

Im vorliegenden Statistischen Bericht sind die Ergebnisse der Erhebungen

- über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen und
- über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen

in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum von 1996 bis 2006 dargestellt.

Die Angaben zu den zurückgenommenen Verkaufsverpackungen wurden von 1996 bis 2004 (nach dem alten Umweltstatistikgesetz 1994) direkt bei den Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen bei den privaten Endverbrauchern einsammeln, erhoben. Ab 2005 berichten dagegen die verpflichteten Selbstentsorger, Selbstentsorgungsgemeinschaften (gemäß § 6.1 Verpackungsverordnung - VerpackV) und Systembetreiber (nach § 6.3 VerpackV) über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen. Aufgrund der Veränderungen des Erhebungskonzeptes sind die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2005 in der Tabelle 1 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Vorjahre vergleichbar.

Die Angaben zur Einsammlung von Transport- und Umverpackungen (Tabelle 2) wurden direkt bei den Unternehmen erhoben, die Transportverpackungen (einschließlich Verkaufsverpackungen bei Endverbrauchern aus Industrie und Großgewerbe), Umverpackungen und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter einsammeln oder entgegennehmen.

Rechtsgrundlagen

Die Erhebungen über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen und über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen für das Jahr 2006 wurden auf Grundlage des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) durchgeführt. Erhoben wurden die Angaben zu § 5 Abs. 2 UStatG.

Begriffe und Definitionen

Verkaufsverpackungen

sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim **Endverbraucher** anfallen. Zu den Verkaufsverpackungen gehören auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen), sowie Einweggeschirr oder Einwegbestecke. Verkaufsverpackungen verlieren ihre Funktion stets erst beim Endverbraucher. Beispiele für Verkaufsverpackungen sind geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren, wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen oder Tragetaschen.

Endverbraucher

ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht weiter veräußert.

Leichtstoff-Fraktionen (z. B. „Gelbes System“)

sind Gemische von Verkaufsverpackungen aus Materialien wie Kunststoffen, Verbunden, Aluminium oder Weißblech.

Verbunde

sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Gewichtsanteil von 95 Prozent überschreitet.

Transportverpackungen

sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim **Vertreiber** anfallen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind.

Umverpackungen

sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind und beim **Vertreiber** anfallen. Zu den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen für z. B. Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Schadstoffhaltige Füllgüter

sind nach § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV)

1. Stoffe und Zubereitungen, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach § 4 Abs. 1 der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen würden,
2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung
 - a) als sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder
 - b) als gesundheitsschädlich mit dem R-Satz R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet sind,
3. Zubereitungen von Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI), soweit diese als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 42 nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen sind und in Druckgaspackungen in Verkehr gebracht werden.

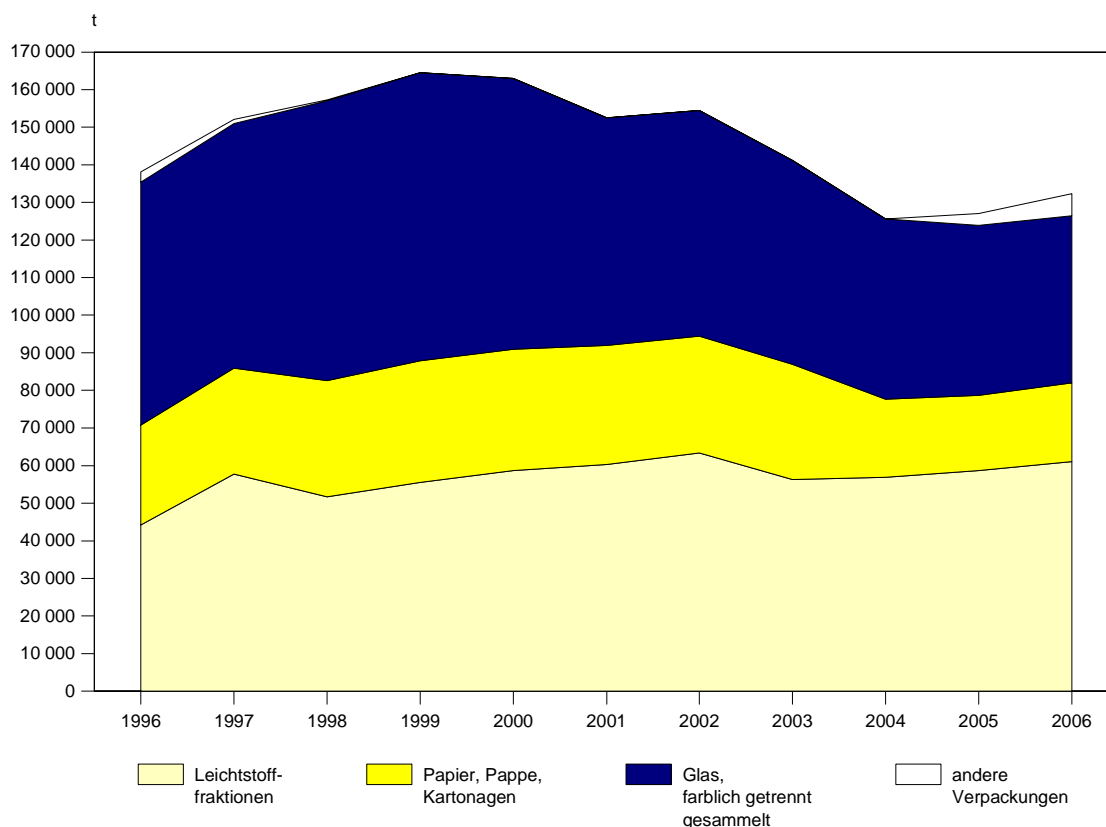
II. Tabellen und Grafiken

1. Eingesammelte bzw. zurückgenommene Verkaufsverpackungen *) nach Verpackungsart und Verbleib

Jahr Verpackungsart	Eingesammelte bzw. zurückgenommene Menge ¹⁾			Verbleib	
	insgesamt		je Einwohner	Sortieranlagen	Verwerterbetriebe und sonstiger Verbleib ²⁾
	t	%	kg	t	
1996	138 073	x	76	103 396	34 677
1997	152 079	x	84	110 357	41 722
1998	157 241	x	87	112 993	44 248
1999	164 459	x	92	122 196	42 263
2000	162 894	x	91	127 036	35 858
2001	152 513	x	86	133 234	19 279
2002	154 439	x	88	123 686	30 753
2003	141 170	x	81	104 168	37 002
2004	125 581	x	73	92 428	33 153
2005	127 034	x	74	78 143	48 891
2006	132 327	100	78	109 095	23 232
2006 nach Verpackungsart					
Leichtstoff-Fractionen ³⁾	61 041	46,1	36	61 041	x
Farblich getrennt gesammeltes Glas	44 343	33,5	26	28 843	15 500
Gemischtes Glas	1 156	0,9	1	1 156	-
Papier, Pappe, Kartonagen	20 995	15,9	12	17 971	3 024
Kunststoffe, getrennt gesammelt	4 593	3,4	3	79	4 514
Verbunde, getrennt gesammelt	104	0,1	0	.	.
Metalle, getrennt gesammelt	95	0,1	0	.	.

- *) bis 2004 bei privaten Endverbrauchern eingesammelt, ab 2005 Erfassung der zurückgenommenen Verkaufsverpackungen bei den Systembetreibern bzw. Selbstentsorgern
 1) Verpackungsfremde Fehlwürfe und Sortierreste sind weitestgehend enthalten.
 2) bis 2003: Verpackungen, für die noch kein endgültiger Verbleib angegeben werden konnte; ab 2004: Zuordnung gemäß voraussichtlicher Zweckbestimmung
 3) Gemische aus dem „Gelben System“ und andere Gemische

Eingesammelte bzw. zurückgenommene Verkaufsverpackungen 1996 bis 2006 nach Verpackungsart



2. Eingesammelte Transport- und Umverpackungen *) nach Verpackungsart und Verbleib

Jahr Verpackungsart	Unternehmen/ Einrichtungen ¹⁾	Eingesammelte bzw. zurückgenommene Menge insgesamt		Verbleib	
				Sortieranlagen	Verwerterbetriebe und sonstiger Verbleib ²⁾
		Anzahl	t	%	t
1996	35	70 759	x	42 759	28 000
1997	36	63 068	x	28 666	34 402
1998	33	55 165	x	35 268	19 897
1999	31	47 779	x	21 661	26 118
2000	46	55 119	x	32 391	22 728
2001	41	75 485	x	49 510	25 975
2002	37	53 133	x	42 525	10 608
2003	34	50 877	x	45 985	4 892
2004	37	56 306	x	51 772	4 534
2005	38	59 735	x	55 509	4 226
2006	38	60 387	100	36 329	24 058
2006 nach Verpackungsart					
Papier, Pappe, Karton	34	50 477	83,6	27 848	22 629
Kunststoffe	26	4 069	6,8	3 086	983
Holz	18	1 582	2,6	1 471	111
Glas	3	1 174	1,9	1 054	120
Metalle	12	182	0,3	32	150
Verbunde	4	41	0,1	11	30
Nicht sortenrein erfasste und sonstige Ver- packungen	6	2 739	4,5	.	.
Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter	5	123	0,2	.	.

*) einschließlich Verkaufsverpackungen, die bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern eingesammelt wurden

1) Mehrfachnennungen möglich

2) bis 2003: Verpackungen, für die noch kein endgültiger Verbleib angegeben werden konnte; ab 2004: Zuordnung gemäß voraussichtlicher Zweckbestimmung

Eingesammelte Transport- und Umverpackungen 1996 bis 2006 nach Verpackungsart

